

Band 778/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung

am Donnerstag, den 13. Januar 1977, um 10.05 Uhr.

(172. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von
Reg.Dir. Widera und OStA Holland - erscheinen in
derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
JOS Janetzko, Just.Ass. Scholze,

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend:

Rechtsanwälte Eggler, Künzel, Schnabel, Schwarz,
Schlaegel und Grigat.

V.: Ich bitte Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort. Die
Verteidigung ist gewährleistet. Herr Rechtsanwalt Künzel?

RA.Kün.: Sie haben durch drei Richter des Senats einen von mir außer-
halb der Hauptverhandlung gestellten Ablehnungsantrag als unzu-
lässig zurückgewiesen. Dieser Beschluß ging mir vor etwa knapp
10 Minuten zu. Und ich bin nun leider auch in der Verlegenheit,
prüfen zu müssen, ob aufgrund dieser Behandlung meines Antrags
ein weiterer Ablehnungsantrag zwingend notwendig ist; und ich
bitte mir dazu 20 Minuten Bedenkzeit einzuräumen.

V.: Gut. In 20 Minuten Fortsetzung.

Pause von 10.06 Uhr bis 10.30 Uhr

V.: Sie wollen das Wort, bitte, Herr Rechtsanwalt Künzel.

RA.Kün.: In der Strafsache gegen Andreas Baader, hier betreffend die
Frau Ensslin

lehne ich namens der Frau Ensslin den Vorsitzenden
Richter Dr. Prinzing, den Richter Dr. Foth, den
Richter Maier und den Richter Dr. Breucker wegen
der Besorgnis der Befangenheit ab.

Band 778/Ko

Zur Begründung dieses Antrags trage ich vor:

Ich habe gestern gegen 20 Uhr in den Nachtbriefschalter des Oberlandesgerichts ein Ablehnungsgesuch geworfen, das eben aus der Schreibmaschine genommen wurde kurz zuvor und das folgenden Wortlaut hatte. Es war ein Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing. Zu der Begründung dieses Gesuches habe ich ausgeführt:

„Am 29.7.1976, dem 132. Verhandlungstag, ließ die Angeklagte ein Ablehnungsgesuch stellen und zur Begründung vortragen, es sei während der Hauptverhandlung zu telefonischen Kontaktaufnahmen zwischen dem abgelehnten Richter und Richtern übergeordneter Gerichte gekommen.

Der abgelehnte Richter hat dazu erklärt:

"Ich gebe aus grundsätzlichen Erwägungen über private Gespräche, auch wenn sie sich mit Rechtsproblemen befassen haben, keine Äußerung ab."

Aus der dienstlichen Erklärung des abgelehnten Richters vom 10.1.1977 ergibt sich, daß vor dem 29.7.1976 ein Telefongespräch mit dienstlichem Inhalt zwischen dem abgelehnten Richter und dem Richter Mayer vom Bundesgerichtshof stattfand. Dieses Gespräch muß zwischen dem 14.7. -frühester Zeitpunkt der Fertigstellung des Protokolls vom 13.7. - und dem 20.7.76 stattgefunden haben. Denn mit einem Begleitschreiben von diesem Tag hat der Bundesrichter die Aktenauszüge an seinen Kartellbruder Dr. Kremp weitergeleitet.

Zur Glaubhaftmachung verweise ich auf die Sitzungsniederschrift mit Anlagen, auf eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters und auf eine Erklärung des Richters am BGH Mayer.

Wegen der Unverzüglichkeit dieses Antrages verweise ich darauf, daß erst nach dem Sitzungstag vom Montag, den 10.1.77 anhand der Protokolle festgestellt werden konnte, daß die Erklärung des abgelehnten Richters über telefonische dienstliche Kontakte zu Richtern am Bundesgerichtshof zeitlich nach dem 20.7.76 lag.

Die Erklärung vom 29.7.1976 ist nur verständlich, wenn damit gesagt sein soll, daß keine anderen als private telefonische Kontakte zwischen dem abgelehnten Richter und Richtern am BGH stattgefunden haben. Anders wäre ihr Inhalt als Stellungnahme zu diesen behaupteten Kontakten ohne Sinn.

Nun hat damals aber nur wenige Tage zuvor ein solcher dienstlicher telefonischer Kontakt stattgefunden. Der Sachverhalt der Erklärung vom 29.7.1976 ist also objektiv unrichtig.

Aus der Sicht der Angeklagten gibt es dafür, daß in der dienstlichen Erklärung dieses Telefongespräch unerwähnt blieb, keinen die Besorgnis der Befangenheit ausschließenden plausiblen Grund. Daß der abgelehnte Richter das Gespräch nicht in Erinnerung gehabt haben könnte, scheidet aus. Es lag erst Tage zurück; es war zudem ein ungewöhnlicher Vorgang. Wenn der 3. Strafsenat ein Interesse an den Akten gehabt hätte, dann hätte der abgelehnte Richter ein

Band 778/Ko

schriftliches Ersuchen mit Begründung des berechtigten Interesses erwarten dürfen - ja müssen. Vielleicht ist deshalb der Vorgang unerwähnt geblieben, weil aus dieser formlosen Handhabung eines Aktenersuchens, das gegen Ziffer 190 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren verstoßen würde, besonders enge Kontakte - ein heißer Draht - zum 3. Strafsenat des BGH offengelegt worden wäre. Die Aktenausfolge per telefonischem Abruf läßt an eine bereitwillige Kollegialität denken, die ^{die} Interessen der Angeklagten demgegenüber zurücktreten läßt.

Eine solche Kollegialität könnte das Verhalten des abgelehnten Richters dann aber auch gegenüber anderen staatlichen Stellen bestimmen. Dies muß sich ~~den~~ Angeklagten um so mehr aufdrängen, als sonst in Stellungnahmen des Senats zur Aktenausfolge an Dritte, die Anliegen der Angeklagten einen hohen Stellenwert eingenommen haben.

Der abgelehnte Richter könnte das dienstliche Telefongespräch in der Erklärung vom 29.7.1976 unerwähnt gelassen haben, weil es eine Befangenheit der Richter aufdecken könnte, die für eine spätere Revision zuständig wären. Denn mit wahrer richterlicher Unabhängigkeit eines BGH-Senats ließe es sich schwerlich vereinbaren, daß er außerhalb eines geordneten Rechtsganges bei einem untergeordneten Gericht Akten aus einem dort laufenden Verfahren anfordert. Ein solches Gebaren ist zumindest schlechter richterlicher Stil. Er weicht die Grenzen zwischen den Instanzen auf. Was soll denn ein Angeklagter von einem Revisionsgericht denken, wenn er weiß, daß dieses Gericht schon die ganze Zeit per Aktenauszug am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat. Neugierde, auch die eines BGH-Senats kann kein berechtigtes Interesse für eine Aktenausfolge begründen. Deshalb hätte der abgelehnte Richter ein offizielles Aktenersuchen ablehnen müssen und deshalb durfte möglicherweise ein telefonisches Ersuchen in der Erklärung keinen Niederschlag finden.

Der abgelehnte Richter mußte aber auch davon ausgehen, daß im Falle einer Erwähnung des Gesprächs die Verteidigung auf Aufklärung gedrängt hätte. Es wäre dann zu Tage gekommen, daß der an den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes abgegangene Protokollauszug den auf einen Verteidiger abzielenden Vermerk trägt: "Da fehlt einer - wie immer, wenn es um den Ensslin-Kassiber gegangen ist. Ca. 15 Minuten nach dieser Erörterung erschien der Fehlende!" Dieser Vermerk muß die Befürchtung der Angeklagten bestärken, es bestehe ein reger Austausch zwischen dem Senatsvorsitzenden und dem 3. Strafsenat am Bundesgerichtshof. Denn bei einer gebotenen Distanz zwischen den beiden Senaten könnte doch wohl nicht so korrespondiert werden.

Der Randvermerk zielt offenbar darauf ab, einen zusätzlichen Verdacht gegen den Verteidiger zu begründen. Dieser zusätzlich dem Bundesgerichtshof mitgeteilte Verdachtsmoment steht in unerträglichem Widerspruch zum Inhalt der Erklärung vom

Band 778/Ko

10.1.1977, nach welcher zum Ausdruck gebracht worden sein soll, daß eher erleichternde Umstände erkennbar wurden.

Dieser Widerspruch und der Umstand, daß in der Erklärung vom 29.7.76 jeder telefonische dienstliche Kontakt mit Richtern am BGH in Abrede gestellt wurde, muß das Vertrauen der Angeklagten in die Richterpersönlichkeit erschüttern. Die Angeklagte hat durch Zufall von dem Vorgang Kenntnis erhalten. Sie hat keine Gewähr dafür, daß es nicht noch mehr solche Zufälle geben könnte. Das Vertrauen in das Gericht ist schlechterdings die materielle Grundlage für die formelle Rechtsfindung. Wo dieses Vertrauen erschüttert ist, kann die Besorgnis der Befangenheit nicht mehr verdrängt werden.

Zur Glaubhaftmachung verweise ich auf diesen Antrag.

Nunmehr ist mir kurz vor 10 Uhr eine Entscheidung der Richter Prinzing, Föth und Maier, also der abgelehnten Richter zugegangen mit folgender Begründung:

Die dienstliche Erklärung vom 29.7.1976 ging der Angeklagten Ensslin noch an diesem Tage, spätestens mit der alsbald darauf erfolgten Überlassung der Tonbandniederschrift dieses Tages, zu. Die dienstliche Erklärung vom 10.1.77 erhielt die Angeklagte (ebenso wie schon zuvor ihr Verteidiger Rechtsanwalt Künzel) am selben Tag etwa 12.15 Uhr. Von diesem Zeitpunkt ab konnte sie den behaupteten Widerspruch zwischen den dienstlichen Erklärungen in einem Ablehnungsgesuch vorbringen. Es kann dahinstehen, ob eine gewisse Überlegungs- und Überprüfungszeit zuzubilligen wäre; denn die Anbringung des Ablehnungsgesuchs am 12.1.77 nach Dienstschluß (der Schriftsatz fand sich im Nachtbriefkasten des Oberlandesgerichts) ist auf jeden Fall verspätet, die Ablehnung daher unzulässig. Bei der Auslegung des Begriffs "unverzüglich" ist ein strenger Maßstab anzulegen, zumal dann, wenn, wie hier, die Hauptverhandlung vermeidbar verzögert wird.

Diese Begründung geht offensichtlich, wie es bei auch nur einigermaßen sorgfältiger Überlegung den abgelehnten Richtern sich hätte aufdrängen müssen, von falschen Voraussetzungen aus. Der Sitzungstag am 10.1.77 dauerte nach meiner Erinnerung bis zum Abend. Ich habe die Sitzungsprotokolle nicht hier, sondern in

Band 778/Ko

einem eigenen Raum für diesen Zweck in meinem Büro in Waiblingen. Ich konnte also frühestens ab Dienstag die Vorgänge des **Montags** erörtern. Das mußten aber die abgelehnten Richter wissen. Es ist schlechterdings ausgeschlossen, ab 12.15 Uhr diese Erklärung zu überprüfen. Mir blieb also der Dienstag und der Mittwoch. Der Bundesgerichtshof sagt, daß eine gewisse Bedenkzeit erforderlich sein dürfe. Das richtet sich wohl immer nach den ganz konkreten Umständen. Es ist ein anderes, einen Amtsrichter abzulehnen, ein anderes ist es, einen Vorsitzenden Richter eines Strafsenates abzulehnen. Es ist ein anderes, ob ich als gewählter Verteidiger oder ob ich als sogenannter Zwangsverteidiger eine solche Ablehnung stelle. Nichtwahr, da würde zunächst wieder Literatur notwendig. Ich muß doch prüfen, ob das möglich ist. Es gibt da verschiedene Entscheidungen und ich muß mich dann erst dazu durchringen, daß es ein ^{Grund-}Unrecht auch des Pflichtverteidigers ist, der keinen Kontakt mit seiner Mandantin hat, einen solchen Antrag stellen kann. Eine der wenigen Möglichkeiten übrigens wohl, um dieses Verfahren verfassungsrechtlich überprüfen zu lassen, wenn es Grundrecht des Pflichtverteidigers ist. Wenn ich eine Vorstellung über die Rechte eines Pflichtverteidigers habe, dann muß ich prüfen, ob ich auch die Pflicht habe, einen solchen Antrag zu stellen. Und dann muß ich ihn formulieren. Und dann muß ich die Vermutung beseitigen, daß Zweifel an einer richterlichen Erklärung eigentlich gar nicht aufkommen dürfen. Und dann muß ich mit dem Problem fertig werden und dann kann ich den Antrag stellen. Der Antrag ist deshalb ganz offensichtlich, ganz offensichtlich nicht verspätet gestellt. In der-etwa-Entscheidung VRs, sie ist bei Kleinknecht zitiert - ich hab es mir von meinem Büro sagen lassen - ging es darum, daß eine vom 12.-23. unterbrochene....eines Monats unterbrochene Hauptverhandlung gegeben war und daß der Verteidiger den Ablehnungsantrag dann erst am 23. mit in die Sitzung brachte. Das Gericht hat dort ausgeführt, das wäre nun freilich möglich gewesen, an einem Montag nach Sitzungsschluß hätte er es frühestens bringen können und dann hätte es keine Verzögerung gegeben, weil innerhalb dieser 11 Tage hätte dieses Gesuch behandelt werden können. Das scheidet hier

Band 778/Ko

eigentlich alles aus. Es war keine Verzögerung.... ich hätte es gar nicht machen können. Aber das muß, es war den abgelehnten Richtern Prinzing, Foth und Maier bekannt.. Und nun drängt sich auf, daß dieses Ablehnungsgesuch deshalb als unzulässig abgelehnt wurde, weil damit der in dem Gesuch abgelehnte Richter Dr. Prinzing gedeckt werden sollte. Diese Ausflucht auf die Verspätung des Gesuches ist aber auch eine Beschränkung der Verteidigung, eine bewußte Beschränkung der Verteidigung. Denn irgendwie muß das ja alles verarbeitet sein. Und deshalb beschränken die abgelehnten Richter die Verteidigungsmöglichkeit, wenn sie einen ausführlich begründeten Ablehnungsgesuch so abtun. Daß diese Motive vorliegen, ergibt sich dann aber auch aus dem Beschluß vom 11. Januar 1977, an dem der abgelehnte Richter Dr. Breucker mitgewirkt hat. Dort heißt es auf Seite 2: „Ergänzend ist hierzu noch festzustellen, daß es sich bei den von der Geschäftsstelle mit der Dienstpost übersandten Ablichtungen der Tonbandniederschrift und den möglicherweise mit übersandten Ablichtungen", "Möglicherweise", damit soll der Sachverhalt in einem milderem Licht erscheinen. Nun weiß man aber, und wußte der abgelehnte Richter Dr. Breucker, daß tatsächlich dieses Protokoll mit übersandt wurde. Das ergibt sich aus dem Begleitschreiben. Und deshalb spricht dieses „möglicherweise“ dafür, daß es darum geht, einen Schutzraum um den Vorsitzenden Richter zu schaffen. Die abgelehnten Richter tun aber auch der Rechtsprechung, dem Recht keinen guten Dienst. Die Gründe in diesem Ablehnungsantrag vom 12. Januar 1977 gehören bereinigt, gehören offen diskutiert. Sonst hat dieses Verfahren einen Makel, von dem es nicht mehr befreit werden kann. Zur Glaubhaftmachung verweise ich auf den Beschluß vom 13. Januar 1977, auf den Beschluß vom 11. Januar 1977, auf eine dienstliche Erklärung der abgelehnten Richter. Dazu, daß ich nicht einen Moment, nachdem ich entschlossen war, das Ablehnungsgesuch zu stellen, schuldhaft verzögert habe, das versichere ich Eidesstattlich, das versichere ich als Anwalt.

V.: Weitere Wortmeldungen zur Antragstellung?

Will sich die Bundesanwaltschaft äußern? Bitte, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA.Dr.W.: Ein sachliches Eingehen auf das ursprüngliche Gesuch ist

Band 778/Ko

jetzt nicht mehr statthaft. So wie geschehen, Zurückweisung eines außerhalb der Hauptverhandlung angebrachten Ablehnungsantrag ebenfalls außerhalb der Hauptverhandlung, durfte verfahren werden. Der Begriff "unverzüglich" war entsprechend dem Sprachgebrauch und dem mit der förmlichen Regelung des Ablehnungsgesuches verfolgten Zweck eng auszulegen. Bei mehrtägigen Verhandlungspausen war es deshalb erforderlich, das Gesuch außerhalb der Hauptverhandlung anzubringen. Dementsprechend wurde es behandelt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch noch auf eine Entscheidung des 4. Strafsenates des BHG 512/66 vom 10.11.1967. Bemerkenswert ist, daß der Richter Dr. Breucker an dieser Beschlußfassung überhaupt nicht beteiligt war. Ersichtlich ist nicht, weshalb dieser Richter wegen Mitwirkung bei anderen Entscheidungen hier abgelehnt werden soll. Bei dieser Sachlage ist das Gesuch jedenfalls unbegründet. Es kann angesichts der Tatsache, daß dem Verteidiger diese Rechtssprechung bekannt ist, nur so gedeutet werden, daß mit ihm nicht verfahrensbezogene Zwecke verfolgt werden. Ich beantrage, es nach § 26 a Ziffer 3 StPO zurückzuweisen.

V.: Ich bitte um 10.15 Uhr wieder anwesend zu sein, 11.15 Uhr wieder anwesend zu sein. Es wird dann bekannt-gegeben, wie es weiter geht. Ich möchte aber angesichts dieser sehr schwerwiegenden Vorwürfe, die wiederum erhoben worden sind, sagen; Wenn es auf eine dienstliche Erklärung ankommen sollte und ich die abgeben müßte, dann würde ich diese dienstliche Erklärung nach der Entscheidung auch der Presse bekannt-geben, damit nicht in solchen Fällen völlig einseitige Informationen zustande kommen, wie es schon geschehen ist. Um 11.15 Uhr wird bekannt-gegeben, wie es weitergeht.

Pause von 10.52 Uhr bis 11.39 Uhr

Ende von Band 778

Band 779/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung

um 11.39 Uhr.

V.: Der Senat hat folgenden Beschluss gefasst:

B e s c h l u s s:

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing und der Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Breucker wird einstimmig als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Künzel lehnt die Richter Dr. Prinzing, Dr. Foth und Maier ab, weil sie einen vorhergehenden Ablehnungsantrag des Verteidigers als verspätet verworfen haben. Er hat eine andere Vorstellung von der richtigen Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ im Sinn des § 25 Abs. 2 StPO. Die von dem Senat abweichende Rechtsauffassung des Verteidigers allein begründet aber eine Ablehnung der beteiligten Richter umso weniger, als sich der Senat mit seiner Auslegung auf die Entscheidung des Bundesgerichtshof 21. Band, S. 334 gestützt hat. Dort heißt es auf S. 345 dieser umfangreichen Entscheidung: „Bei der Auslegung des Begriffs unverzüglich ist daher ein strenger Maßstab anzulegen. Hätte der Angeklagte, was ihm ohne weiteres möglich gewesen wäre, den Ablehnungsgrund alsbald zu Protokoll der Geschäftsstelle vorgebracht, so hätte die Entscheidung darüber vor dem nächsten Hauptverhandlungstag getroffen und die Verhandlung in der Sache selbst entsprechend dem Zweck der förmlichen Regelung des Ablehnungsverfahrens ohne vermeidbare Verzögerung fortgesetzt oder abgebrochen werden können. Das Gesuch ist also in jedem Falle verspätet gestellt worden.“ Darauf vor allem kam es aber an, daß der vorhergehende Ablehnungsantrag des Verteidigers ohne weiteres so rechtzeitig hätte gestellt werden können, daß eine Entscheidung, jedenfalls vor der beabsichtigten Fortsetzung der Hauptverhandlung hätte getroffen werden können. Dem Verteidiger ist diese Rechtssprechung erklärtermaßen bekannt. Wenn er gleichwohl vorträgt, die abgelehnten Richter bewegten

Band 779/F1

sich außerhalb des rechtlich Vertretbaren, so verfolgen damit er und die Angeklagte Ensslin offensichtlich nur verfahrensfremde Zwecke (§ 26 a Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Ablehnung des Richters Dr. Breucker ist schon deshalb verspätet, weil der gegen ihn geltend gemachte Ablehnungsgrund jedenfalls schon mit dem vorhergehenden Ablehnungsantrag des Rechtsanwalts Künzel hätte vorgebracht werden können.

Herr Rechtsanwalt Künzel, das waren die Gründe dieses Beschlusses. Ich möchte Ihnen nur folgendes sagen dazu: Die getroffene Entscheidung war rechtlich geboten. Ich persönlich bedauere, dadurch außerstande zu sein, Ihnen sachlich erwidern zu können. Aber soviel möchte ich Ihnen erklären: Wenn der Vorwurf unkorrekten Verhaltens - auch in der von Ihnen jetzt vorgetragenen Form- oder der Befangenheit gegen mich berechtigt wäre, hätte ich die rechtlich möglichen Konsequenzen gezogen. Ich darf nun weiterhin folgende Beschlüsse bekanntgeben. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Ablehnungsantrag gegen die Richter Dr. Prinzing, Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth durch Beschluss vom 11. Jan. 1977 als unbegründet verworfen worden ist, Er ist allen Beteiligten inzwischen bekanntgegeben. Es handelt sich dabei um die Entscheidung über den zuletzt gestellten Ablehnungsantrag des Herrn RA Schily und unter Anschluß - glaube ich - von Herrn RA Dr. Heldmann und Weidenhammer wegen der Entscheidung, daß die Ablehnung vom Vormittag, ~~ge~~ die gegen mich gerichtet war, der Ablehnungsantrag unbegründet gewesen sei. Und es handelt sich ferner um den selbstständigen Ablehnungsantrag des Rechtsanwalts Weidenhammer einmal gegen mich und dann auch gegen Herrn Dr. Foth wegen der früheren Mitwirkung an einem Beschluß im Jahre 1971, in dem die Formulierung „Baader-Meinhof-Bande“ verwendet worden ist.

Wir haben von Herrn RA Dr. Heldmann telegrafisch einen Antrag gestellt bekommen, der dahin geht, das Verfahren

Band 779/F1

auszusetzen, bis Herrn Baader die bei der Durchsuchung am 1. 12. weggenommenen Verteidigungsunterlagen zurückgegeben worden sind. „Mir ferner, wie gestern erneut verwehrt, Zugang zu meinem Mandanten in die Vollzugsanstalt ohne vorangegangene Entkleidung ermöglicht wird.“

Das Telegramm von RA. Dr. Heldmann
wird als Anl. 1 dem Protokoll beigelegt.

Wir haben schon, bevor es zu diesem erneuten Ablehnungsantrag gekommen ist, und bevor diese Entscheidung gefaßt ist, ^{in der} die Absicht, den entsprechenden Beschluß hier zu verkünden. Die eingetretene Pause, die Herr RA Künzel erbeten hatte, dazu benützt, über diesen Antrag zu beraten. Der Beschluß, der jetzt erneut bestätigt worden ist, innerhalb ~~ex~~ des Senats, nachdem über die Ablehnung hier entschieden war, dieser Beschluß lautet:

B e s c h l u s s:

Der Aussetzungsantrag von RA Dr. Heldmann wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller begehrt die Aussetzung, bis Unterlagen, die bei der Durchsuchung der Zelle des Angeklagten Baader am 1. 12. 76 sichergestellt worden sind, zurückgegeben seien. Die Rückgabe dieser Unterlagen hat das Gericht längst veranlasst. Wie eine Rückfrage vom heutigen Tag bei der Justizvollzugsanstalt Stuttgart ergeben hat, ist der Veranlassung auch entsprochen worden.

Soweit RA Dr. Heldmann die Aussetzung mit den Durchsuchungsmaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt begründet, ist bereits entschieden, dass diese Maßnahmen nicht zu beanstanden sind.

Für eine Aussetzung besteht daher kein Grund.

Es ist ferner folgender Beschluss bekanntzugeben:

B e s c h l u s s:

Der von RA Schily gestellte Antrag, Herrn Hans-Peter Konieczny als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

Band 779/F1

G r ü n d e :

Nach den in den Akten enthaltenen polizeilichen und richterlichen Angaben von Herrn Konieczny und dem gegen ihn ergangenen Haftbefehl vom 8. 7. 1972 soll Herr Konieczny im Jahre 1972 etwa 1/2 Jahr lang mit einer aus Horst Mahler, Ulrike Meinhof, Andreas Baader, Gudrun Ensslin und weiteren Personen bestehenden kriminellen Vereinigung in Verbindung gestanden und sie unterstützt haben. Er wurde am 7. 7. 1972 vorläufig festgenommen und machte alsbald Angaben zur Sache, die u.a. zur Festnahme von Irmgard Möller und Klaus Jünschke geführt haben.

Im hier anhängigen Verfahren wurde Herr Konieczny nicht als Zeuge vernommen. Warum der Antragsteller trotzdem seine Vernehmung zu den genannten Beweisthemen anstrebt, wird in dem Antrag (der nach seinem vollen Inhalt dem "Spiegel" Nr. 41/76 entnommen ist) nicht erwähnt. Im Hinblick auf früheren Vortrag und frühere Anträge ist zu vermuten, der Antragsteller wolle dartun, Herr Konieczny sei mit unerlaubten Mitteln (§ 136 a StPO) vernommen worden, und wolle hieraus den Schluss ziehen, Gleiches sei mit dem hier vernommenen Zeugen Gerhard Müller geschehen. Der Senat hat darüber, ob Gerhard Müller auf ~~verbotene~~ Weise vernommen wurde, im Wege des Freibeweises zu befinden und hat schon zahlreiche Beweise erhoben. Die in das Wissen von Herrn Konieczny gestellten Tatsachen können insoweit zur Wahrheitsfindung jedoch nichts beitragen.

Ob Herrn Konieczny sofortige Entlassung nach Beendigung seiner Aussage und geringfügige Bestrafung zugesagt wurden, mag möglicherweise von Bedeutung und näherer Erörterung wert sein, wenn es um die Verwertung sachlicher Angaben von Herrn Konieczny geht. Lediglich als Indiz dafür, bei Gerhard Müller könnten solche und ähnliche Zusagen gemacht worden sein, taugen derartige Untersuchungen nicht. Der blosse Umstand, dass beide Personen - in verschiedenem Ausmass - mit der kriminellen Ver-

Telegramm

Anlage 1 zum Protokoll vom 13.1.1977
Deutsche Bundespost 5458

Verzögerungs-
vermerke

13182

Datum 13 1 7 07	Uhrzeit	TSt Stuttgart 40	Leitvermerk	Datum	Uhrzeit
Empfangen				Gesendet	
Platz	Namenszeichen <i>Kra</i>	71111TA STGT D =		Platz	Namenszeichen

ZCZC 562 DARMSTADT/TF 66/62 13 0650

AUS

OBERLANDESGERICHT STUTTGART ASPERGERSTR STUTTGART-STAMMHEIM	Oberlandgericht Stuttgart En 13.1.77, 935 <i>Kra</i>	Dienstliche Rückfragen
---	---	-------------------------------

IN DER STRAFSACHE BAADER BEANTRAGE ICH UNTERBRECHUNG DER HAUPTVERHANDLUNG
BIS HERRN BAADER DIE BEI DER DURCHSUCHUNG AM 1.12. WEGGENOMMEN

VERTEIDIGUNGSUNTERLAGEN ZURUECKGEGEBEN WORDEN SIND .. MIR FERNER , WIE
GESTERN ERNEUT VERWEHRT , ZUGANG ZU MEINEM MANDANTEN IN DIE

VOLLZUGSANSTALT OHNE VORANGEGANGENE ENTKLEIDUNGEN ERMOEGLICHT WIRD .

DEM WEITEREN AUSSETZUNGS UND UNTERBRECHUNGSANTRAG VON RECHTSANWALT

W. 1 / 65
DIN A 5, Kl. 77 m
+ FT 210
VI, 2 Anl. 4

Telegramm

Deutsche Bundespost

3458 / 318
Verzögerungs-
vermerke

13183

Datum	Uhrzeit	TSt Stuttgart 40	Leitvermerk	Datum	Uhrzeit
Empfangen	Empfangen von			Gesendet	Namenszeichen
Platz	Namenszeichen			Platz	Namenszeichen

AUS

	Dienstliche Rückfragen

SCHILY SCHLIESSE ICH MICH AN

HELDMANN

COL 1.12.

NNNN

W. K. 11.69 / 65
DIN A 5, Kl. 77 m
+ FT 210
VI, 2 Anl. 4

Band 779/F1

einigung "RAF" in Verbindung gestanden haben sollen, bzw. (Müller) gestanden haben, und daß beide Personen sachliche Angaben über eben diese Vereinigung gemacht haben (der eine sogleich, der andere etwa 2 1/2 Jahre nach der Festnahme) reicht für die Annahme, man könne aus irgendwelchen Vorgängen bei der Vernehmung des einen Rückschlüsse auf die Vernehmung des anderen ziehen, nicht aus.

Beweisthema Nr. 3 ist vom Antragsteller selbst dahin erläutert worden, diese Zuwendung habe aus einer ausgelobten Belohnung stammen sollen. Auch das entspricht dem genannten "Spiegel"-Artikel, wo ausgeführt ist, für die Ergreifung von Irmgard Möller und Klaus Jünschke seien jeweils Geldbeträge ausgelobt worden, auf die Herr Konieczny Anspruch erhebe. Mit Gerhard Müller und dessen Aussagen hat das nichts zu tun.

Die behauptete Zusage schließlich, Herrn Konieczny vor Racheakten zu schützen, betrifft, falls sie erfolgt ist, präventivpolizeiliche Maßnahmen. Auch hieraus kann für das hiesige Verfahren nichts hergeleitet werden.

Für die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Gerhard Müller schließlich (falls der Antragsteller auch hierauf abzielen sollte) sind sämtliche in das Wissen von Herrn Konieczny gestellten Tatsachen ohne Bedeutung, weil sie zu deren Beurteilung keinerlei Anhaltspunkte liefern können.

Soweit jetzt die Dinge zu überblicken sind, sind alle Anträge erledigt. Keine Anträge mehr gestellt. Entschuldigungen der Rechtsanwälte Dr. Heldmann, Schily sind nicht eingegangen. Es ist zwar noch von den Herren hingewiesen und beantragt, nicht abzuschließen mit dem Verfahren, bevor nicht die Verwaltungsgerichtsentscheidungen, die angestrengt worden sind, die Verwaltungsgerichtsverfahren, die angestrengt worden sind, entschieden seien. Das bedarf im Augenblick aber keiner Überlegung; darauf kann Rücksicht genommen werden, bis zumindest zu eventuellen Schlußworten. Ich gehe also davon aus, daß wir heute die Beweisaufnahme schließen

Band 779/F1

können; erneut. Ich möchte die Bundesanwaltschaft fragen, ob sie imstande ist, die erneute zusammenfassende Schlußerklärung zu geben? Bitte, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, ich möchte trotz der Möglichkeit, daß die Beweisaufnahme heute geschlossen werden kann und vielleicht auch geschlossen wird und obwohl es technisch durchführbar wäre, daß wir plädieren, heute nicht plädieren. Denn ich halte es für ganz unwahrscheinlich, daß seitens der heute abwesenden Verteidiger keine Beweisanträge mehr gestellt werden und dies umsomehr, weil ich Kenntnis habe von einem neuen Schreiben des Herrn RA Schily an den Herrn Generalbundesanwalt, in dem die Stellung eines Beweisantrages auf neue Vernehmung von Bundesanwalt Dr. Krüger angekündigt ist, bzw. dessen unmittelbare Ladung angekündigt ist. Sollte bis zum nächsten Sitzungstag sich allerdings in dieser Richtung nichts weiter entwickeln, dann würde ich in der nächsten Sitzung das Plädoyer bzw. die Zusammenfassung und die Anträge stellen.

Gerichtswachtmeister Bietz überreicht dem Vorsitzenden ein Schriftstück.

V.: Danke. Ich bekomme eben eine Notiz über eine telefonische Mitteilung, daß Herr RA Schily durch sein Büro mitteilen lasse: Er stelle den Antrag, die Hauptverhandlung auszusetzen, hilfsweise die Hauptverhandlung für die Dauer von 30 Tagen zu unterbrechen. Der Antrag komme schriftlich per Luftpost mit der Begründung. Die Begründung selbst ist nicht mitgeteilt, auch nicht angedeutet worden; das sei eine zu umfangreiche Angelegenheit.

Die Notiz über die telefonische Mitteilung wird als Anl. 2 dem Protokoll beigelegt.

V.: Der Senat will sich kurz zu diesem hier eingegangenen Antrag Überlegungen machen. In etwa 10 Minuten bitte

Notiz vom 13. 1. 1977, 11.45 Uhr.

Das RA-Büro Schily teilte telefonisch mit, dass Herr RA. Schily den Antrag stellt: die Hauptverhandlung ~~aus~~zusetzen hilfsweise die Hauptverhandlung für die Dauer von 30 Tagen zu unterbrechen.

Dieser Antrag kommt schriftlich per Luftpost mit der Begründung.

Die Begründung teilte mir die Sekretärin nicht mit, da sie angeblich umfangreich ist.


(Benz) A.I.

Band 779/F1

ich wieder anwesend zu sein.

Pause von 11.53 Uhr bis 12.02 Uhr

V.: Wir wollen so weiterverfahren: Über den angekündigten Aussetzungsantrag, dessen Gründe nicht vorliegen, können wir natürlich jetzt nicht befinden.

Wir sehen also die

Fortsetzung der Sitzung am kommenden Dienstag
um 9.00 Uhr

vor, vorbehaltlich einer Entscheidung über den Aussetzungsantrag. Wenn sich da irgendwelche Änderungen ergeben würden, würden wir selbstverständlich die Herren Verteidiger sofort unterrichten. Es wäre dann, wenn die Situation bleibt wie jetzt, daß keine Anträge mehr gestellt sind, zu rechnen, daß am Dienstag die Bundesanwaltschaft nochmals zum Schlußvortrag sich äußern wird. Und es wäre dann damit zu rechnen, daß in der Folge die Plädoyers der Verteidigung gehalten werden können, wobei selbstverständlich hier erst dann die übernächste Woche dafür in Betracht käme. Wir müssen es im einzelnen dann noch festlegen, ob das dann am Dienstag der folgenden Woche oder an einem anderen Tag dieser Woche geschehen könnte. Ich bitte also die Herren Verteidiger, das vorzusehen. Damit sind wir heute am Ende der Sitzung.

Ende der Sitzung am 12.03 Uhr

Ende Band 779.